

und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. III. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (auszugsw. abgedr. als Anm. nach den §§ 222, 223, 226, 227 und 228).

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Urteil

§ 241

Entscheidungen durch Urteil¹²³

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.

§ 242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

Anmerkung: Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist geregelt in den §§ 12—15 und 18 StVG (Reg.-Nr. 5).

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzweckmäßig, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. 16. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„16. Inhalt und Aufbau des Urteils müssen den in § 242 StPO enthaltenen Anforderungen in kurzer und prägnanter Form entsprechen. Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweis-